

**Die letzte Bastion des Obrigkeitsstaates ist die Amtssprache.****Sie zu stürmen stärkt die Demokratie.**

Stellungnahme von Lothar Wiegand zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag

Schleswig-Holstein „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“

Das Lesen dieses Textes dauert 10 bis 12 Minuten. Er unterstützt das Anliegen des Antrages, weist auf die notwendigen Ressourcen hin und enthält ein Beispiel für einen verständlich formulierten amtlichen Bescheid.

Zur Person: Lothar Wiegand übersetzt seit rund 25 Jahren unverständliche Verwaltungstexte in eine moderne Amtssprache. Er ist stellvertretender Pressesprecher des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg. Zuvor war er 14 Jahre lang Pressesprecher des Bau- und Verkehrsministeriums des Landes Brandenburg. Geübt im Umgang mit Amtsdeutsch zeigt er unter anderem als Dozent der Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg in seinen Schreibseminaren einfache Wege aus dem Dickicht der Behördensprache. Mehr unter [www.lotharwiegand.de](http://www.lotharwiegand.de).

Der Antrag der SPD Landtagsfraktion bedeutet nichts anderes als eine Revolution der Amtssprache. Eine derart weit gehende Verpflichtung für alle Ministerien einer Landesregierung und ihre nachgeordneten Behörden ist mir bisher in Deutschland nicht bekannt. Voraussetzung für einen Erfolg ist, dass der Antrag ernst genommen und konsequent umgesetzt wird.

Den bundesweit zahlreichen Initiativen für eine moderne Amtssprache „von unten“ in Städten, Landkreisen und vielen einzelnen Institutionen würde erstmals eine Initiative „von oben“ zur Seite gestellt. Das könnte tatsächlich nachhaltig wirken und die Amtssprache in Schleswig-Holstein entscheidend modernisieren.

Zu beachten ist aber: Hier wird ein sehr großes Projekt angeschoben. Ein mehrjähriger Prozess würde beginnen, der erhebliche Ressourcen erfordert - personell und finanziell. Dennoch ist dieser Vorstoß uneingeschränkt zu unterstützen. Er würde langfristig nicht nur die Verwaltung effizienter machen, sondern auch die demokratische Grundordnung der Gesellschaft stärken.

In Schweden wurde bereits in den 1970er Jahren begonnen, alle amtlichen Texte und Bescheide strikt auf Verständlichkeit zu prüfen. Dieser Prozess wurde von der nationalstaatlichen Ebene nach unten durchgesetzt und ist heute selbstverständlicher Teil der Verwaltung.

Es stärkt die Demokratie, sich konsequent für eine verständliche Amtssprache einzusetzen. Schweden machte folgende Erfahrung:

1. Das Vertrauen der Menschen in den Staat wächst, wenn dieser verständlich kommuniziert.
2. Es stärkt die staatlichen Institutionen, wenn staatliches Handeln besser verstanden wird.
3. Staatliches Handeln wird eher akzeptiert, auch wenn es in persönliche Lebenswelten eingreift.
4. Staatliche Institutionen sind leichter kontrollierbar und das stärkt den Zusammenhalt der Gesellschaft.
5. Die Verwaltung wird effizienter.
6. Nicht zuletzt sind dadurch die Beschäftigten des staatlichen Sektors motivierter, gute Arbeit zu leisten.

Deutschland könnte von diesen Erfahrungen aus Schweden profitieren. Es gibt aber bisher keine durchschlagenden Initiativen, um einen umfassenden Umbruch der Schreibgewohnheiten innerhalb der Verwaltung einzuleiten. Hierfür bräuchte es einen Schulterschluss von Bund, Ländern und Kommunen. Allerdings fehlt es dazu deutschlandweit noch am Bewusstsein dafür, dass eine moderne Amtssprache mehr ist als nur eine Nebensache.

Mit Sprache drückt sich immer auch ein Machtverhältnis aus. Die moderne bürgerliche Gesellschaft entwickelte sich aus der Monarchie und der Verwaltungsapparat war seit seiner Entstehung das Instrument der Herrschenden. Das spiegelte sich natürlich in der Amtssprache wieder. Sie transportiert dieses Herrschaftsverhältnis und das ist auch heute noch in den meisten Verwaltungstexten zu erkennen. Oder zugespitzt: Die Amtssprache ist die letzte Bastion des Obrigkeitsstaates in einer insgesamt transparenten und bürgernahen deutschen Behördenlandschaft. Sie zu stürmen, stärkt die Demokratie.

In Deutschland sind durchaus Initiativen von einzelnen Behörden, Städten oder Landkreisen für eine verständlichere Amtssprache vorhanden. Erst jüngst hat sich die Finanzministerkonferenz der Länder für eine verständlichere Behördensprache in der Finanzverwaltung ausgesprochen. Diese Einzelinitiativen haben allerdings alleine nicht die Kraft, flächendeckend und nachhaltig zu wirken. Zwar existieren mit dem Redaktionsstab Rechtssprache im Bundesjustizministerium und mit dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Bundestag Institutionen, die sich für eine verständliche Sprache in Gesetzestexten einsetzen. Ihnen fehlt aber die Strahlkraft, um bis hinunter in die Landes- und Kommunalverwaltungen zu wirken. Dort entsteht allerdings die Masse an Bescheiden und Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Welche Ressourcen werden gebraucht, um den Antrag der SPD-Fraktion umzusetzen? Die Ministerialverwaltung in Schleswig-Holstein besteht aus acht Ministerien einschließlich der Staatskanzlei mit insgesamt 36 Abteilungen und etwa 250 Referaten. Um die Verwaltungssprache wirksam und in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren nachhaltig zu reformieren, halte ich – grob geschätzt – pro Abteilung eine Lenkungsgruppe von mindestens zwei internen Experten und pro Fachreferat im Durchschnitt 2-3 weitere Verantwortliche für notwendig.

Zusätzlich ist externe Unterstützung von Schreib- und Sprachfachleuten in erheblichem Umfang notwendig – pro Ministerium mindestens eine externe Fachkraft zur Unterstützung und Steuerung. Beschäftigte wären zudem umfassend zu schulen, um sie auf den Weg mitzunehmen und die alten Schreibgewohnheiten abzulegen. Zusätzlich müsste schon in der Verwaltungsausbildung stärker als bisher verständliches Schreiben vermittelt werden. In Summe wären geschätzt mehrere hundert Beschäftigte mit dem Prozess betraut und zusätzlich etwa eine mittlere zweistellige Zahl externer Fachleute. Die Kosten lägen sicherlich bei einem namhaften Millionenbetrag pro Jahr.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist allerdings weiter gefasst: Er bezieht sich auf „amtliche Bescheide der Landesbehörden“, so dass nicht nur die Ministerialverwaltung einbezogen ist, sondern auch die gesamte nachgeordnete Verwaltung (unter anderem Finanzen, Justiz, Polizei, Bildung, Kultur, Forst, Landwirtschaft, Planfeststellung). Das ist durchaus sinnvoll,

denn hier entsteht die Masse an Bescheiden der Landesverwaltung. Das führt allerdings zu einem ungleich höheren Aufwand für das Vorhaben.

Hinzu kommt, dass mit Widerstand zu rechnen ist. Immer wieder wird folgendes Argument gegen verständlich formulierte Bescheide angeführt: Der Gesetzestext müsse im Wortlaut wiedergegeben werden, sonst habe ein Bescheid vor Gericht keinen Bestand. Dem widerspreche ich ganz entschieden. Ein Gesetz ist zunächst Handlungsrahmen für die Verwaltung. Mit einem Bescheid wendet die Verwaltung ein Gesetz in einem konkreten Einzelfall an. Der Wille des Gesetzes muss für einen einzelnen Adressaten übersetzt werden. Der Bescheid soll die Entscheidung begründen und verständlich machen. Er sollte also gerade nicht den Wortlaut des Gesetzes wiedergeben, sondern die Intention des Gesetzes vermitteln – er hat eine Übersetzungsfunktion.

Im Folgenden findet sich ein Beispiel, wie ein Bescheid bürgerfreundlich formuliert sein könnte. Es handelt sich um einen Sozialhilfebescheid einer Kreisverwaltung. Der hier vorgelegte Text ist von mehreren Verwaltungsrechtlern für ebenso rechtssicher befunden worden, wie die Ursprungsfassung. Schwarz ist der Originaltext, blau meine Übersetzung. Vier Schreibregeln sind meine Grundlage: Substantive sparsam verwenden, stattdessen Verben nutzen, kurze Sätze bilden und Fachbegriffe, Fremdwörter oder Jargon vermeiden.

Generell zeigt sich aus der Erfahrung meiner Arbeit, dass verständlich formulierte Texte deutlich kürzer sind als die ursprünglichen Vorlagen. Auch dafür lohnt es sich, Texte verständlich zu formulieren. Gut formulierte Verwaltungstexte erzeugen weniger Fragen und werden eher akzeptiert. Zum Beispiel kann die Rechtsgrundlage an der jeweils passenden Stelle eines Bescheides angegeben werden und muss nicht mit abschreckender Wirkung am Anfang des Textes stehen. Auch die Rechtsbehelfsbelehrung genügt oft nicht den Ansprüchen an Verständlichkeit und ist häufig mit überflüssigen Informationen überladen.

**BESCHEID**  
**über die Gewährung von**  
**laufenden Leistungen nach SGB XII - Drittes Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)**

schwarz = Originaltext

blau = Übersetzung

Sehr geehrter Herr xxxx,

mit der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 - RBSFV 2012), veröffentlicht im BGBl. 2011 Teil I, Nr. 53 vom 26.10.2011, wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) zum 01.01.20xx geändert.

Deshalb erhält/erhalten nachfolgend aufgeführte Person/en:  
Xxx für den Monat xxx xxx Euro.

Sehr geehrter Herr xxxx,  
das Sozialrecht hat sich (zu Ihren Gunsten) geändert und ich habe Ihren Anspruch neu berechnet.

Deshalb erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat Januar 20xx in Höhe von xxxx €.

Zu diesem Bescheid gehört auch ein Berechnungsbogen. Hier steht auch, welche Leistungen Sie im Einzelnen erhalten.

*Rechtsgrundlage: Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2012 - RBSFV 2012).*

Die Sozialhilfe stellt keine rentengleiche wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter dar. Sie ist Hilfe in einer andersweit nicht zu behebenden gegenwärtigen Notlage und wird zeitabschnittsweise gewährt.

Theoretisch erfolgt die Bewilligung der Hilfe für die gegenwärtige Notlage täglich. Wird sie über längere Zeit tatsächlich gewährt, liegt darin der konkludente monatliche Neuerlass eines Bewilligungsbescheides.

Sie werden unter der Voraussetzung unveränderter Verhältnisse weitergezahlt, ohne erneute Bescheiderteilung. Die Weiterzahlung bedeutet keine Bewilligung der Leistung für den jeweiligen Zeitraum, sondern lediglich die erneute stillschweigende Bewilligung der Leistung für den jeweiligen Zahlmonat.

Bitte beachten Sie: Sozialhilfe ist keine Rente (Dauerleistung mit Versorgungscharakter). Sie soll Ihnen in einer gegenwärtigen Notlage helfen und wird daher nur für begrenzte Zeit bewilligt. Das kann theoretisch auch nur ein Tag sein. Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt über längere Zeit erhalten, bedeutet das eine stillschweigende monatliche Bewilligung (konkludenter monatlicher Neuerlass).

Ab Änderung Ihrer persönlichen, tatsächlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich die Wirkung dieses Verwaltungsaktes erledigt (§ 32 Abs. 2, Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 SGB X). Es wäre dann neu über einen Sozialhilfeanspruch zu entscheiden.

Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen ganz oder teilweise, kann die Hilfe jederzeit eingestellt bzw. gekürzt werden, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.

Ändern sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, erlischt der Bescheid. Dann muss ich neu über einen Sozialhilfeanspruch entscheiden. Das bedeutet für Sie: Die Hilfe kann dann jederzeit eingestellt oder gekürzt werden, ohne dass hierfür ein besonderer Bescheid nötig ist. (Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 SGB X).

Der anliegende Berechnungsbogen, der Bestandteil des Bescheides ist, begründet den Anspruch unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach dem SGB XII und weist die Art und Höhe der Ihnen gewährten Leistung aus. (Textbaustein vorgezogen in den ersten Absatz, da wichtig)

### **Hinweise zur Mitwirkungspflicht (§ 60 SGB I)**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie sind gemäß § 60 ff. Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte durch Dritte erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, sind diese zu benennen oder selbst vorzulegen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren Verhältnissen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben, mitzuteilen.

### **Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)**

Bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers oder Leistungsbeziehers, die die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann eine Sozialleistung ohne weitere Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung nach § 60 ff. ganz oder teilweise versagt werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Bei einem Fristversäumnis ist dann über das Versagen der Leistung zu entscheiden.

### **Sie müssen mitwirken**

Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, müssen Sie wahre Angaben machen. Nur so kann ich feststellen, welche Leistungen Ihnen zustehen. Sie müssen Änderungen - zum Beispiel eine neue Adresse oder eine andere Miete - unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt melden. Sie müssen außerdem einwilligen, dass Dritte - etwa Ihr Vermieter oder Ihre Bank - dem Sozialamt über Sie Auskünfte erteilen dürfen. Werden Urkunden oder andere Nachweise benötigt, müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.  
(Rechtsgrundlage: §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I, Allgemeiner Teil).

Wenn Sie nicht mit uns zusammenarbeiten, erschwert das unsere Arbeit. Eine Leistung kann Ihnen dann vorenthalten werden. Das gilt zum Beispiel auch, wenn Sie Fristen zum Vorlegen von Unterlagen versäumen.  
(Rechtsgrundlage: § 66 SGB I).

## Kontoabrufverfahren

Zur Klärung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bin ich als Träger der Leistungen nach dem SGB XII auf der Grundlage und nach Maßgabe des § 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) berechtigt, für jedes einzelne Mitglied der Einsatzgemeinschaft ein Abrufverfahren gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Im Falle eines derartigen Abrufersuchens übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die Sie betreffenden Kontostammdaten aller Konten bei allen Kreditinstituten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind. Sodann bin ich gemäß § 117 Absatz 2 SGBXII befugt, bei den entsprechenden kontoführenden Kreditinstituten hinsichtlich der Guthabenhöhe Auskunft zu ersuchen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### Kontoabrufverfahren

Das Sozialamt darf Informationen vom Bundeszentralamt für Steuern abrufen, um Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu klären. Das betrifft Kontostammdaten aller Konten bei allen Kreditinstituten, zum Beispiel Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung. Wenn das erforderlich ist, teilen die Banken die Kontostände mit. *(Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch XII, § 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch XII, § 117 Absatz 2).*

## Datenschutz:

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie - zu diesen Zwecken - automatisch verarbeitet.

### Datenschutz

Ihre Angaben unterliegen selbstverständlich den Datenschutzgesetzen und werden vertraulich behandelt. Sie werden zum Teil automatisch mit Computerprogrammen verarbeitet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Bescheid kann nicht mit einem Widerspruch angefochten werden, wenn er einen Verwaltungsakt ersetzt oder ändert, gegen den ein zulässiger Widerspruch oder eine zulässige Klage anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Widerspruch ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis xxx, Der Landrat, xxx-Straße 1, in xxx, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### Ihre Rechte

Sie können diesem Bescheid widersprechen (Widerspruch einlegen). Das muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Bescheid bekanntgegeben wurde. Richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch an den Landkreis xxx, Der Landrat, xxx-Straße 1, in xxx. Wenn es notwendig ist, wird Ihr Widerspruch dort auch für Sie niedergeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag